

Vor- und Nachname	Juleka Schulte-Ostermann
Straße, Hausnummer	XXX
PLZ, Ort	XXX
Telefon/ E-Mail-Adresse	XXX

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Petitionsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

Petition an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

Gegenstand der Petition (Über welche Entscheidung/Maßnahme oder welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren?)

Die Betreuten Grundschulen in Lübeck werden nicht als Kindertagesstätte gemäß § 22 SGB VIII eingestuft. Die Folge ist, dass das Kindertagesstättengesetz sowie die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung Schleswig-Holsteins gemäß § 26 SGB VIII für die verschiedenen Formen der Betreuten Grundschule keine Anwendung finden.

Die Konsequenz daraus ist, dass zum Nachteil der betreuten Kinder unter anderem die pädagogische Qualifizierung des Personals, die Raumsituation an den Grundschulen und der Betreuungsschlüssel deutlich schlechter als an den Horten ausfällt, die dem Kindertagesstättengesetz sowie der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung Schleswig-Holsteins unterliegen. Die Nichtanwendung dieser Schleswig-Holsteinischen Gesetze wirken sich ebenfalls negativ auf die Arbeitsbedingungen der angestellten MitarbeiterInnen an den Betreuten Grundschulen aus.

In Bayern erging am 21.12.2015 ein Urteil, dass die Betreuten Grundschulen als Kindertageseinrichtung gemäß SGB VIII einzustufen sind: VGH München, Beschluss v. 21.12.2015 – 12 C 15.2352, Link: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-40296?hl=true>.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Lübeck mit den für die Betreute Grundschule beauftragten Freien Trägern geschlossenem “Kooperationsvertrag Ganztag an Schule” und dem Urteil des VGH München, Beschluss v. 21.12.2015 – 12 C 15.2352 (<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-40296?hl=true>) beantrage ich,

dass der Landtag Schleswig-Holstein rechtlich prüft, inwieweit auch in Lübeck die verschiedenen Formen der Betreuten Grundschulen als Kindertageseinrichtungen gemäß SGB VIII einzustufen sind und das Kindertagesstättengesetz sowie die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung des Landes Schleswig-Holstein Anwendung finden müssen.

Beschwerdegegner/in (Gegen wen oder welche Behörde/Institution richtet sich die Beschwerde?)

1. Stadt Lübeck, Fachbereich 4 Kultur und Bildung
2. ggf. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, sofern das genannte Ministerium das Verwaltungshandeln dem Land Schleswig-Holstein/der Stadt Lübeck verbindlich vorgibt und/oder sich die Stadt Lübeck ihr Verwaltungshandeln in der Angelegenheit dieser Petition vom o.g. Ministerium hat genehmigen lassen.

Ziel der Petition (Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen? Wäre hierfür die Änderung eines Landesgesetzes oder einer Vorschrift erforderlich?)

Ziel der Petition ist es zu prüfen, ob die Stadt Lübeck gegen geltendes Bundesrecht (SGB VIII) und gegen geltendes Landesrecht (Kindertagesstättengesetz) verstößt, wenn die verschiedenen Formen der Betreuten Grundschulen nicht als Kindertageseinrichtung eingestuft und das Kindertagesstättengesetz sowie die Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung Schleswig-Holsteins gemäß § 26 SGB VIII für die Betreute Grundschule keine Anwendung finden.

Begründung/Anmerkungen (bei Bedarf)

Siehe Ausführungen unter "Gegenstand der Petition" UND die nachfolgenden weiteren Begründungen/Anmerkungen:

- Die Betreuungszeiten, der Betreuungsschlüssel und die professionelle Qualität durch ausgebildete Fachkräfte sind an den Horten per Kindertagesstättengesetz verbindlich vorgeschrieben und besser als an den Betreuten Grundschulen, bei denen es keine gesetzlichen und damit keine verlässlichen Vorgaben gibt.
- Die Raumkapazitäten sind in den Horten umfassender, als an den Betreuten Grundschulen (z.B. Hausaufgabenräume, Ruheräume/-ecken, eigene Essräume, Spiel-/Werkräume, am Nachmittag jederzeit zugängliche eigene Turnhallen/-räume u.ä.).
- Die Zunahme des Betreuungsbedarfes von Schulkindern bedingt zwingend, dass diese Betreuung auch qualitativ hochwertig ist und nicht nur eine „Aufsicht“ über, ein „Aufbewahren“ von Kindern umfasst.
- Die Chancengleichheit gebietet es, dass alle Kinder eine gleichwertige Betreuung am Nachmittag erhalten können, egal ob sie einen Platz in der Betreuten Grundschule oder in einem Hort erhalten haben. Andernfalls werden Kinder von weniger gut verdienenden Eltern gegenüber den Kindern besser verdienender Eltern benachteiligt. Denn besser verdienende Eltern können sich im Falle der Hort-Schließungen oder des Nichterhaltens eines Hortplatzes auch eine private, qualitativ hochwertige und zeitlich umfassende Schulkinderbetreuung leisten. Die LübeckerInnen aber, die über weniger Einkommen verfügen, müssen gezwungenermaßen ihre Kinder in die Schulbetreuung der Grundschulen geben, die es gibt/die sie bekommen haben – was sich auch auf den schulischen Erfolg und später auf den beruflichen Lebensweg ihrer Kinder benachteiligend auswirken kann.
- Der Bildungsauftrag kann an den Betreuten Grundschulen nur erfüllt werden, wenn auch dort die gleichen Qualitätsstandards wie an den Horten verbindlich gelten und geschaffen werden.

Rechtsbehelfe/-mittel (z.B. Widerspruch, Klage)

bitte ankreuzen

Widerspruch ist eingelegt/abgewiesen

Klage ist eingelegt/abgewiesen

Sonstiges/Bemerkungen:

Datum:	Unterschrift(en):
	<hr/>

Stand: 2/2011